

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07
30041 Hannover

per E-Mail an: Naturschutzrecht@mu.niedersachsen.de
per Fax an: 0511/120-99-3536

17.09.2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Nds. Wolfsverordnung (Nds. WolfsVO)
Ihr Zeichen: 29 – 22200/9/43

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen sowie die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung. Im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) gibt das LabÜN zu o.g. Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab.

Hinweis: Der Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) gibt neben dieser Stellungnahme weitere Anregungen des Mitgliedsverbands „Rettet den Süntel“ zu

Gesellschafterverbände:



dem Verordnungsentwurf ab (Anlage 1). Im Fall von inhaltlichen Abweichungen von der eigenen NVN Stellungnahme ist für den NVN die eigene Stellungnahme maßgeblich.

I. Allgemein:

Das LabÜN begrüßt die Absicht eines Erlasses über eine Niedersächsische Wolfsverordnung (Nds. WolfsVO), um einen maßvollen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes einerseits und der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie zur Abwendung drohender ernster landwirtschaftlicher Schäden andererseits zu schaffen. Maßgeblicher Regelungsinhalt der Verordnung ist dabei die Erteilung von Ausnahmen für den Fall der Vergrämung und der Besenderung zu wissenschaftlichen Zwecken sowie die für die unteren Naturschutzbehörden verbindliche Bindung des Ermessens in Fällen von Ausnahmegenehmigungen.

Auf europäischer und internationaler Ebene genießt der Wolf (*Canis lupus*) einen besonderen Schutz und gehört im europäischen Recht über den Anhang IV der FFH-RL zu den streng geschützten Arten. Deutschland ist als EU-Mitgliedsstaat dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, den Wolf in einen guten Erhaltungszustand zu bringen.

In der Begründung unter „II Wesentlicher Inhalt“ wird angegeben, dass eine nachteilige Entwicklung auf den sich sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen biogeografischen Region positiv entwickelnden Erhaltungszustand der Gesamtpopulation des Wolfes nicht erwartet werde. Diesen Ausführungen widersprechen wir. Nach derzeitiger und geplanter Rechtslage kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands keinesfalls ausgeschlossen werden. Es fehlt an einer Übersicht über alle erteilten Ausnahmegenehmigungen. Diese müssen im Zusammenhang betrachtet werden. Werden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand jeweils nur losgelöst im Einzelfall betrachtet, können mögliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht adäquat beurteilt und durch die ausschließliche Einzelfallbetrachtung schnell verkannt werden. Zudem sollte für die Beurteilung zur Gesamtpopulation die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW)¹ hinzugezogen werden.

¹ <https://www.dbb-wolf.de/>

Die Aussage, dass die Verordnung mit höherrangigem Recht, insbesondere dem BNatSchG und dem Recht der Europäischen Union vereinbar sei, wie in der Begründung unter „V. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht“ angegeben, teilen wir nicht. Der Verordnungsentwurf widerspricht europäischem Recht, insbesondere hinsichtlich der geplanten Ausnahmegenehmigungen, die sich ggf. auf mehrere Tiere erstrecken können.

Die Verordnung verweist an mehreren Stellen auf § 45 Absatz 7 Nr. 1 BNatSchG und § 45a Absatz 2 BNatSchG. Beide Bestimmungen sind mit unionsrechtlichen Grundlagen nicht zu vereinbaren. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Peter Kremer vom 9. Dezember 2019 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, die wir in Anlage 2 übersenden, und machen uns die darin geäußerten unionsrechtlichen Bedenken zu eigen. Da die Verordnung auf diese Bestimmungen Bezug nimmt, obliegt es den niedersächsischen Verordnungsgeber*innen, eigenständig deren unionsrechtliche Vereinbarkeit zu überprüfen. Wir merken ebenfalls an, dass die EU-Kommission den § 45a Absatz 2 BNatSchG zur Zeit prüft, da begründete Zweifel an der Europarechtskonformität bestehen.

In der Begründung wird unter „VI. Folgen der Verordnung“ Nummer 3 angegeben, dass für die Kosten für die Einhaltung der Maßnahmen der Verordnung bei der Durchführung der Maßnahmen die durchführende Person selbst verantwortlich sei. Wir fordern, dass die Kosten für den Herdenschutz, die z.B. für die Haltung von Herdenschutzhunden auftreten, abgedeckt werden. Zudem sollte die Unterstützung der Schäfer*innen durch Arbeitskraft, die z.B. beim Aufstellen der Zäune, aber auch bei der Instandhaltung benötigt wird, gewährleistet werden. Dass keine Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch die Verordnung zu erwarten seien, teilen wir nicht (s. z.B. die Jagd auf den Rodewalder Wolf).

II. Im Einzelnen

Auch wenn der Erlass einer WolfsVO in Niedersachsen grundsätzlich zu begrüßen ist, sollten folgende Aspekte im Einzelnen in der Verordnung ergänzt werden:

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR | Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover
Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 | Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9 | E-Mail: info@labuen.de
Internet: www.labuen.de

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist der wissenschaftliche Name für den Wolf zu korrigieren. Dieser sollte von *Canis Lupus* in *Canis lupus* geändert werden.

Zu § 2 – Verscheuchen eines Wolfes

In § 2 der Verordnung muss klar definiert werden, dass es sich nur um eine spontane Abwehrreaktion auf die aktive Annäherung an Menschen, Weidetieren oder Gehegewild handelt (zufällige Begegnung), die nicht in eine Jagd münden darf. Zudem muss in der Tageszeit unterschieden werden. Handelt es sich um ein nachts durch ein Dorf streifendes Tier, ist dies zu unterscheiden von einer Annäherung während des Tages. Durchquert ein Wolf beispielsweise nachts ein menschenleeres Dorf, ohne sich dort länger aufzuhalten, kann dies nicht mit einer aktiven Annäherung während des Tages gleichgesetzt werden. Zum Lebensraum des Wolfes gehören auch bebaute Ortsteile wie z.B. Dörfer, in denen Wolfsbegegnungen stattfinden können und welche nicht als aktive Annäherung eines Wolfes an Menschen definiert werden dürfen. Daher muss im § 2 der Verordnung ergänzt werden, dass das Nachstellen und Aufsuchen von Wölfen mit dem Ziel, sie zu verscheuchen, gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verboten ist. Es ist sicherzustellen, dass Wölfe beim Verscheuchen nicht verletzt werden. Einen Hinweis in der Begründung über korrektes Verhalten bei der Sichtung eines Wolfes oder mehrerer Wölfe erachten wir ebenfalls für sinnvoll.

Zu § 3 – Vergrämung eines Wolfes mit auffälligem Verhalten

Der Begriff „auffälliges Verhalten“ in § 3 Satz 1 sollte durch „für Menschen unerwünschtes Verhalten“ ersetzt werden.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 ist zu konkretisieren, welche Personen die Vergrämung durchführen und welche Methoden und Geräte zur Vergrämung in der Verordnung zugelassen sind, z.B. künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere beleuchtende oder blendende Vorrichtungen, akustische elektrische oder elektronische Geräte, Warn- oder Schreckschüsse sowie Gummischosse, sofern den Wölfen hierdurch keine Verletzungen zugefügt werden, die über kleine Hautwunden oder Hämatome hinausgehen. Dabei ist klarzustellen, dass zunächst das mildeste Mittel zur Anwendung kommen muss.

Zudem muss identifiziert werden, durch welche Reize (z.B. Futterquellen in der Nähe von Bebauung und Menschen) Wölfe angelockt werden. Ergänzend zu den Maßnahmen ist dazu eine gezielte und intensive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, um diese Reize im Vorfeld zu vermeiden. Weiterhin muss die Vergrämung im direkten zeitlichen Zusammenhang zum auffälligen Verhalten stattfinden, damit eine Fehlkonditionierung vermieden wird. Eine entsprechende Regelung sollte dringend in die Verordnung aufgenommen werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass für den darauffolgenden Schritt in § 4, der Entnahme von Wölfen, diese Wölfe auch tatsächlich identifiziert werden können. Eine Besenderung als vorrangige Maßnahme halten wir einhergehend mit der gezielten Vergrämung zur besseren Nachvollziehbarkeit des Individuenbezugs für sinnvoll.

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird definiert, dass auffälliges Verhalten eines Wolfes vorliegt, wenn sich dieser in einer Entfernung von unter 30 Metern zu bewohnten Häusern aufhält. Der Begriff des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist für eine Verordnung, deren Nichteinhaltung zu einem Ordnungswidrigkeitstatbestand führen kann, deutlich zu unbestimmt. Für nichtjuristische Adressaten der Verordnung ist nicht erkennbar, wann ein Ortsteil als im Zusammenhang bebaut gilt. Die Aufnahme des Tatbestands „innerhalb vom im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ ist auch nicht erforderlich, da eine Annäherung an Häuser unter 30 m hierfür bereits ausreicht.

Im Weiteren muss in der Tageszeit unterschieden werden. Handelt es sich um einen nachts durch ein Dorf streifendes Tier, ist dies zu unterscheiden von einer Annäherung während des Tages (s. Anmerkungen zu § 2). Dass, wie in der Begründung angegeben, von den Empfehlungen der DBBW im Skript Nr. 502 des Bundesamt für Naturschutz (BfN)² in Bezug auf die mehrfache Annäherung eines Wolfes an einen Menschen abgewichen wird, halten wir für nicht tolerierbar, da es unterschiedliche Ursachen haben kann, wenn ein Wolf über mehrere Tage unter 30 m entfernt zu bewohnten Häusern gesichtet wird. Diese sollten zunächst ausgemacht und eliminiert werden (z.B. Anreize wie Futtermittel). In der Verordnung sollten daher die Kriterien der DBBW angewendet werden.

In § 3 Absatz 3 ist es den Tierhalter*innen zum Schutz von Weidetieren oder Gehegewild selbst gestattet einen Wolf zu vergrämen, der sich einem im Sinne der Anlage 1 der Verordnung zumutbar geschützten Tier nähert. Auch hier muss aber die Befähigung der betreffenden Person ge-

² <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript502.pdf>

währleistet werden. Daher sollte in der Verordnung ergänzt werden, dass die die Tiere betreuende Person einen Sachkundenachweis für Vergrämungstechniken vorweisen muss. Es sollte erwogen werden, einen solchen Sachkundenachweis für Schafhalter*innen in „Wolfsgebieten“ verbindlich einzuführen. Es muss sichergestellt werden, dass die Vergrämung zu keiner Fehlkonditionierung führt und kein bleibender Schaden beim Wolf verursacht wird. Weiterhin muss konkretisiert werden, ob diese Regelung z.B. auch für einen Wolf gilt, der nachts uninteressiert an einer Weide vorbeiläuft.

Zu § 4 – Entnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen

Der § 4 Absatz 1 muss geändert werden in „Die Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit des Menschen kann auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden, wenn...“. Auch § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG, der als Grundlage aufgeführt wird, enthält lediglich eine „Kann“-Regelung. Im Einklang mit dem BNatSchG muss es daher auch hier „kann ... zugelassen werden“ heißen. Eine „Muss“-Regelung ohne jegliches Ermessen lehnen wir ab.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 1: Die Formulierung, dass ein Tier getötet werden darf, wenn es sich gegenüber einem Menschen aggressiv gezeigt hat, ist nicht ansatzweise bestimmt genug. Mit der Formulierung wird die Tötung eines dem Artenschutzrecht unterliegenden Tieres legitimiert. Es muss daher zweifelsfrei oder jedenfalls auslegungsfähig feststehen, wann der entsprechende Ausnahmetatbestand vorliegt. Für die Formulierung „sich aggressiv gezeigt“ gibt es keine verwendbaren Definitionen. Solche wären außerdem den juristisch nicht gebildeten Adressat*innen der Verordnung ohnehin nicht geläufig. Auch eine Auslegung ist nach herkömmlichen Methoden nicht möglich, sodass die Formulierung gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz verstößt. Dass dieser Bestimmtheitsgrundsatz auch im Artenschutzrecht eingehalten werden muss, wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass Verstöße gegen das Artenschutzrecht mit Ordnungswidrigkeiten behaftet sind. Zu den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz und dessen verfassungsrechtliche Verankerung siehe Urteil des BVerfG vom 14.1.2020 „Kopftuch III,2 BvR 1333/17, Rz. 85“.

Die Formulierung in § 4 Absatz 1 Nummer 1, dass die Aggression des Wolfs unprovokiert erfolgt sein muss, damit der Ausnahmetatbestand eintritt, ist ebenfalls deutlich zu unbestimmt. Hinzu kommt, dass keinerlei Möglichkeit besteht, tatsächlich festzustellen, ob eine Provokation vorgele-

gen hat oder nicht. Jemand, der einen Wolf auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung tötet, wird sich im Nachhinein immer auf diesen Tatbestand berufen können, ohne dass irgendeine Möglichkeit der nachträglichen Kontrolle besteht. Damit wird der missbräuchlichen Anwendung einer Tötungserlaubnis der Boden bereitet. Das europäische fundierte Artenschutzrecht muss in den Mitgliedsländern wirkungsvoll umgesetzt werden. Ein Tatbestand, der die Umgehung des Artenschutzes in einer Weise zulässt, wie sie hier im Entwurf formuliert ist, entspricht nicht den unionsrechtlichen Anforderungen.

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 geht aus der Verordnung und der Begründung ebenfalls nicht hervor, ab wann ein Verfolgen vorliegt. Ein Verfolgen wird regelmäßig nicht der Fall sein, wenn ein Wolf z.B. zufällig wenige Meter in eine ähnliche Richtung läuft. Daher fordern wir, dass der Begriff der Verfolgung näher definiert wird.

Aus § 4 Absatz 1 Nummer 2 geht nicht deutlich genug hervor, wer die Vergrämung vornimmt und wer diese neutral und fachkundig dokumentiert. Dies muss in der Verordnung ergänzt werden.

Die Formulierung, dass eine Vergrämung erfolglos geblieben sein muss, ist zu unbestimmt, da nicht benannt wird und auch nicht auslegungsfähig ermittelt werden kann, ab wann eine Vergrämung erfolglos ist.

Zudem kritisieren wir, dass, wie in § 4 Absatz 2 beschrieben, eine ausnahmslose Identifizierung des Wolfs durch vorherigen Lebendfang und genetische Identifizierung nicht erforderlich ist. Wie in der Begründung zu § 4 Absatz 2 angegeben, soll es ausreichen, soweit der auffällig gewordene Wolf nicht aufgrund besonderer äußerer Merkmale in der Landschaft eindeutig erkannt und von anderen Wolfsindividuen unterschieden werden kann, dass zu seiner Entnahme eine Anknüpfung über die enge zeitliche und räumliche Nähe zu den bisherigen Vorfällen möglich ist. Dieses Vorgehen ist nicht zuletzt europarechtlich hoch problematisch. Auch § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG regelt, dass Ausnahmen stets nur für einen Einzelfall erteilt werden dürfen. Die hier vorgesehene Regelung, ist damit bereits nach höherrangigem deutschem Recht unzulässig. Art. 16 Absatz 1 lit. e der FFH-Richtlinie lässt Ausnahmen für mehrere Tiere nur in einem sehr engen Rahmen zu. Allerdings kommt diese Ausnahmemöglichkeit nicht aus den in lit. a-d genannten Gründen zur Anwendung. Dies hat der EuGH in Rn. 36 seines Urteils C-674/14 vom 10.10.2019 klargestellt. So wird die öffentliche Sicherheit in der FFH-RL unter lit. c genannt und kann damit kein zulässiger Grund für eine Ausnahme nach lit. e. Ferner wurde die Ausnahmemöglichkeit nach lit. e nicht unmittelbar in deutsches Recht umgesetzt. Damit bleibt festzustellen, dass die geplante Regelung,

Ausnahmegenehmigungen auf mehrere Tiere zu erstrecken, auch europarechtlich unzulässig ist und daher nicht Gegenstand der Nds. WolfsVO sein kann.

Zudem finden sich weder in der Verordnung noch der Begründung Anhaltspunkte, wann ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang gegeben ist und v.a. wann dies nicht mehr der Fall ist. Dieser Zusammenhang muss mit ausführlichen Angaben in der Begründung dargelegt werden. Weiterhin ist eine zeitliche Konkretisierung (in Tagen oder Wochen) erforderlich, in der abgewartet werden muss und die darauf hinweist, dass auch tatsächlich das auffällige Tier entnommen wurde.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 3: Die Formulierung, dass eine Tötung zulässig ist, wenn sich durch die örtlichen Gegebenheiten die Gefahr für eine Annäherung an Menschen auf unter 30 m deutlich erhöht, ist zu unbestimmt, um eine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zuzulassen. Außerdem besteht im Zusammenhang mit einer Annäherung an ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude nahezu immer die Möglichkeit, als Alternative zu einer Tötung aufgrund einer vermuteten Gefährdung durch einen Wolf das Haus zu betreten, die Tür zu schließen und sodann die Fachkräfte anzurufen. Dass stattdessen eine Tötung schneller und sicherer sein soll (die gefährdeten Personen müssten dann ja entsprechende Tötungsinstrumente bei sich tragen), ist mehr als unwahrscheinlich. Der Ausnahmetatbestand ist daher wegen Vorhandenseins einer Alternative unzulässig.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 4: Die Formulierung, dass sich durch die Tötung eines Haustieres im umfriedeten Bereich eines Wohngrundstücks die Gefahr für Menschen deutlich erhöhen muss, ist zu unbestimmt, da sie weder allgemein nach dem Adressat*innenhorizont der Verordnung noch nach juristischen Auslegungsmethoden bestimmen lässt.

Die in § 4 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit zur sukzessiven Entnahme weiterer Tiere ohne jegliche Individualisierung wird von uns aus den oben dargelegten Gründen entschieden abgelehnt. Dies ist mit europäischem Recht nicht zu vereinbaren.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass sich der Erhaltungszustand des Wolfes nicht verschlechtern darf. Eine sukzessive Entnahme weiterer Individuen ist demnach europarechtlich unzulässig (s. o.). Sollte tatsächlich an diesem europarechtswidrigen Vorgehen festgehalten werden, müsste vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit Blick auf den Erhaltungszustand stets eine worst-case-Betrachtung, d.h. Entnahme des ganzen Rudels, betrachtet werden. Wird lediglich die Entnahme eines Tieres geprüft, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Falle der

Entnahme weiterer Individuen nicht ausgeschlossen werden und ist damit unzulässig. Eine entsprechende Erläuterung ist in der Begründung zu ergänzen.

Zudem fehlt uns bei der Entnahme weiterer Tiere die Begründung für dieses Vorgehen, insbesondere, da hierdurch die fälschliche Entnahme/Tötung eines vorherigen Individuums zugestanden wird.

Weiterhin fehlt in § 4 Absatz 1 und 2 jeglicher Hinweis darauf, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern darf. Es muss ergänzt werden, dass eine Ausnahmegenehmigung zu versagen ist, sofern eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen werden kann. Anderenfalls wird suggeriert, dass allein die in Absatz 1 genannten Parameter maßgeblich wären.

Gemäß § 4 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs soll die Tötung von Welpen zulässig sein, wenn beide Elterntiere getötet worden sind. Da von Wolfswelpen keine Gefahr ausgeht, kann die Tötung nach keinem Gesichtspunkt durch einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand gerechtfertigt werden. Hier ist eine Prüfung zu erfolgen, ob in einem solchen Fall die Welpen durch eine geeignete Einrichtung aufgezogen werden können. Eine Gleichstellung der Entnahme mit adulten Tieren sollte ausgeschlossen werden.

Zu § 5 – Entnahme zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden

Der § 5 Absatz 1 muss geändert werden in „Die Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden kann auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden, wenn...“ (s. Anmerkungen § 4 Absatz 1).

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme soll nach § 5 Absatz das mindestens zweimalige Überwinden von zumutbaren, ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen und das Reißen/Verletzen von Weidetieren und Gehegewild sein. Aus unserer Sicht ist der fachliche Hintergrund für die Entnahme eines Wolfes, der eine zumutbare Schutzmaßnahme, die ordnungsgemäß errichtet und funktionstüchtig betrieben wurde, zweimal überwindet, nicht ausreichend. Die Weidesituationen sind für jede Weidefläche sehr individuell, so dass nicht grundsätzlich einfach davon ausgegangen werden kann, dass der Wolf sein Verhalten ohne menschlichen Eingriff voraussichtlich in gleicher Weise fortsetzen wird. Dies

gilt es fachkundig festzustellen, was eine lückenlose und fachkundige Überprüfung und nachvollziehbare Protokollierung durch professionelles Fachpersonal voraussetzt.

In der Begründung zu § 5 Absatz 1 ist aufgeführt, dass es unerheblich sei, innerhalb welchen Zeitraumes von einem Wolf Weidetiere und Gehegewild gerissen werden. Weiterhin soll davon auszugehen sein, dass wenn der Wolf gelernt hat, bestimmte Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden, dieses Wissen beibehalten und an seine Nachfahren weitergegeben wird. In diesem Zusammenhang fordern wir entsprechende Herdenschutzmaßnahmen, die es dem Wolf erschweren, diese Schutzmaßnahmen zu überwinden und verhindern, dass Weidetiere und Gehegewild gerissen werden. Dementsprechend kann dann auch dieses Wissen (dass Schutzzäune nicht überwunden werden können) an die Nachkommen weitergegeben werden. Zudem müssen Vorfälle nach 1-2 Jahre verjähren können, da es sich innerhalb von 5 Jahren um andere Individuen handeln kann, die Tiere reißen. Dies muss ausführlich dokumentiert werden.

Zu Buchstabe B. „Gehegewild und Kameliden“ Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 1 muss es eine lückenlose, fachkundige Überprüfung und nachvollziehbare Protokollierung geben. Das muss dementsprechend in der Verordnung zu § 5 Absatz 1 der Verordnung ergänzt werden.

Dass Pferde und Rinder grundsätzlich als wehrhaft gelten, wie in der Anlage 1 zu Buchstabe C. „Pferde und Rinder“ zu § 5 Absatz 1 der Verordnung beschrieben wird, schätzen wir als nicht korrekt ein. Es werden keinerlei Unterschiede zu Rassen, Sozialisation etc. gemacht, die aber wesentlich sind für eine mögliche Wehrhaftigkeit. Daher fordern wir entsprechende Schutzmaßnahmen.

In § 5 Absatz 2 der Verordnung und in der Begründung muss näher konkretisiert werden, was gemeint ist, wenn der bereits eingetretene oder drohende Schaden mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist. Die gewählte Wortwahl erachten wir als ungünstig und missverständlich.

Zu § 5 Absatz 3 der Verordnung weisen wir auch hier noch einmal darauf hin, dass wie zu § 4 der Verordnung angemerkt, die Entnahme zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden auf Grundlage des Art. 16 Absatz 1 lit. b FFH-RL möglich ist. Damit darf sich eine Ausnahmegenehmigung auch in diesem Fall nur auf ein einzelnes Tier erstrecken (s. dazu unsere Erläuterungen zu § 4). Auch hier weisen wir mit Blick auf den Erhaltungszustand darauf hin, dass, sollte tatsächlich an dieser europarechtswidrigen Praxis festgehalten werden, die Auswirkungen als worst-case, d.h. Entnahme des ganzen Rudels bzw. mehrerer Individuen, betrachtet werden müssen. Auch ist zu

ergänzen, dass wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen werden kann, die Ausnahmegenehmigung zu versagen ist.

In § 5 Absatz 4 ist zu ergänzen, dass eine Beantragung für die Entnahme des Wolfes nur dann berechtigt ist, wenn Tiere einer Herde durch den Wolf verletzt oder getötet wurden. Ein insoweit folgenloser Ausbruch stellt keinen hinreichenden Grund für eine Entnahme dar. Zudem ist eine wie in der Begründung angegebene systematisch angewandte Jagdtechnik, die auf einer Weide gehaltene Tiere derart aufbringt, dass diese bei der Flucht eine bestehende Umzäunung in Panik niedertrampeln, kaum beweisbar und kann schnell als Mittel zum Zweck missbraucht werden. Wie diese Jagdtechnik nachgewiesen wird, sollte ebenfalls in der Begründung mit angegeben werden. Aus unserer Sicht ist auch hier der fachliche Hintergrund, für die Entnahme eines Wolfes nicht plausibel und muss durch entsprechendes Personal fachkundig festgestellt und protokolliert werden.

Zu § 6 – Entnahme aus sonstigen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Der § 6 Absatz 1 muss geändert werden in „Eine Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden, 1. wenn...“ (s. Anmerkungen zu §§ 4 und 5).

In § 6 Absatz 1 sollte „Inbesondere“ gestrichen werden. Die Ausnahmemöglichkeiten des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG bestehen nach wie vor, so dass es hier keiner offenen Regelung bedarf.

In § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 muss genauer definiert werden, was „zumutbare ordnungsgemäß errichtete“ und „funktionstüchtig betriebene wolfsabweisende“ Schutzmaßnahmen sind. Es muss vermieden werden, dass der Begriff „zumutbar“ individuell ausgelegt werden kann.

In der Begründung zu § 6 Absatz 1 wird erläutert, dass eine Ausnahme nach § 44 BNatSchG vorliegt, wenn ein Wolf auf einem Hochwasser dienenden Deich, auf welchem die Schafhaltung für die Deichsicherheit von erheblicher Bedeutung ist, zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen mindestens zweimalig überwunden und Schafe gerissen oder verletzt hat. Laut Anlage 1 Buchstabe A. Nummer V „Definition des zumutbaren wolfsabweisenden Schutzes bei der Schafhaltung auf Deichen“ müssen Zäune nach guter fachlicher Praxis nicht wolfsabweisend sein. Nach

dieser Definition könnte somit jeder Wolf, der zweimal Tiere reißt, geschossen werden, obwohl keine wolfsabweisende Sicherung stattfand. Dies genügt nicht zum Schutz vor Wölfen und ist tierschutzrelevant. Den Wölfen wird so die Beute (Schafe auf den Deichen) leicht gemacht. Wir fordern, dass ein Schutz der Schafe vor Wölfen gewährleistet werden muss; einhergehend mit einem wolfsabweisenden Zaun am Deich oder entsprechenden Maßnahmen für Deichschäfereien, die die zu leistende Mehrarbeit auffangen müssen. Dies muss dementsprechend aus der Verordnung zu § 6 Absatz 2 Nummer 1 hervorgehen.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 in der Anlage 1 Buchstabe A. Nummer I „Definition zumutbarer wolfsabweisender Schutzmaßnahmen bei Koppelhaltung für Schafe und Ziegen“ in Absatz 1 Nummer 2.2 weisen wir darauf hin, dass die Nutzung von Stacheldraht nicht mehr zeitgemäß ist. Im Folgenden wird an der Zaunoberseite richtigerweise eine stromführende Litze gefordert. Das sollte mit Stacheldraht in der Nähe aber vermieden werden, da die Gefahr des Verfangens im Stacheldraht zu hoch ist. Der Absatz 1 Nummer 3 der Anlage 1 Buchstabe A. Nummer I „Definition zumutbarer wolfsabweisender Schutzmaßnahmen bei Koppelhaltung für Schafe und Ziegen“ setzt eine lückenlose, fachkundige Überprüfung und nachvollziehbare Protokollierung voraus und muss dementsprechend in Anhang 1 der Verordnung ergänzt werden.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 muss in der Anlage 1 Buchstabe A. Nummer II „Definition des zumutbaren wolfsabweisenden Schutzes bei Koppelhaltung und Wanderschafhaltung mit Herdenschutzhunden“ in Absatz 1 Nummer 2 ergänzt werden, dass eine Voraussetzung für einen wolfsabweisenden Schutz auch ein elektrisch geladenes Netzgeflecht oder ein Litzenzaun mit mindestens 1 Joule notwendig ist.

Bei Wolfsrissen kommt es immer wieder vor, dass Akkus nicht ausreichend geladen, Netze nicht fest gespannt sind oder Strom an zu hohe Gräser abgeben. Viele Risse, die trotz wolfsabweisender Zäunung geschehen, sind leicht nachvollziehbar auf technische Mängel beim Wolfsschutz und auf Nachlässigkeit der Tierhalter*innen zurückzuführen und eben nicht dem Wolf „anzulasten“. Daher ist aus unserer Sicht vor einer Entnahme nach mehrmaligen Wolfsrissen die glaubhafte Dokumentation über die Stromstärke am Zaun zum Zeitpunkt des Risses, ebenso wie die fachgerechte Aufstellung der Netze erforderlich. Ebenfalls müssen Zaunkontrollen einschließlich Stromstärke bei Verwendung von Fördergeldern von den Tierhalter*innen selbst dokumentiert werden. Ergänzend bedarf es einer Verpflichtung, dass im Bereich der Tierhaltung eine Kontakttelefonnummer auffindbar ist. Für einen wolfsabweisenden Schutz sollten zudem mindestens zwei Herdenschutz-

hunde auf 100 Tiere eingesetzt werden. Entsprechend der Größe der Herde und der Beschaffenheit des Geländes muss die Anzahl der Herdenschutzhunde angepasst werden. Dies muss dementsprechend aus der Begründung und Definition hervorgehen.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung ist in der Anlage 1 Buchstabe A. Nummer IV „Definition des zumutbaren wolfsabweisenden Schutzes bei der Wanderschafhaltung“ in Absatz 1 Nummer 1.1 die baubedingte Höhe von 105 cm auf 120 cm zu korrigieren. Diese Forderung geben wir jedoch nicht im Namen des NABU Niedersachsen ab.

Zu § 7 – Antragsverfahren

Die Beurteilung einer möglichen Auswirkung auf den Erhaltungszustand bei Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG soll auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde erfolgen. Wir merken an, dass nicht erkennbar ist, inwiefern eine Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde einer Verschlechterung des Erhaltungszustands vorbeugen soll. Wir erachten es als dringend erforderlich, dass die oberste Naturschutzbehörde eine öffentlich zugängliche Übersicht über alle gewährten und aus Gründen einer Gefährdung des Erhaltungszustands verwehrt Ausnahmegenehmigungen auf Landkreisebene anlegt und diese stets in ihre Stellungnahme zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einbezieht. Nur so ist eine Gesamtbetrachtung möglich und auch von der interessierten Öffentlichkeit nachvollziehbar. Entsprechend muss dies in der Verordnung festgeschrieben werden.

Zu § 8 – Geeignete Personen

In § 8 Absatz 1 muss ergänzt werden, dass eine Wolfsentnahme ausschließlich von Berufsjäger*innen oder Beamt*innen vorgenommen werden darf, welche genaue Kenntnis über das jeweilige Wolfsterritorium- und rudel besitzen und idealerweise Kenntnis über die einzelnen (adulten) Tiere aufweisen.

Zu § 9 – Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe

In § 9 Absatz 1 der Verordnung muss ergänzt werden, dass bei der Entnahme von verletzten Wölfen durch Verkehrsunfälle die Einschätzung der jagdausübungsberechtigten Person als auch der Verkehrsunfall dokumentiert wird.

Zu § 10 – Informationspflichten

Für eine Transparenz sollten Kommunen und Polizei in jedem Fall benachrichtigt werden, wenn ein Wolf mit problematischem Verhalten in der Region unterwegs ist. Darüber hinaus sollten auch die Landnutzungsverbände und die anerkannten Naturschutzverbände informiert werden, da diese in besonderem Maße in der Region aktiv und möglicherweise auch betroffen sind.

Fazit

Gegen den Erlass einer Wolfsverordnung an sich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Erhebliche Bedenken haben wir jedoch, wie oben dargelegt, hinsichtlich der Europarechtskonformität und Umsetzbarkeit der geplanten Regelungen. Hier bedarf es umfangreicher Nachbesserungen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Günther

LabüN GbR